

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 22.9.07

### **Zu geringes Pflegegeld für die Betreuung von schwerstbehinderten Kindern**

Wien, 26. September 2007 (VA). Schwerstbehinderte Kinder, die sich nicht bewegen und nicht reden können, werden von ihren Eltern hingebungsvoll gepflegt. Obwohl eine Betreuung rund um die Uhr erforderlich und lebensnotwendig ist, anerkennen die Behörden nur einen weitaus geringeren Pflegebedarf. Volksanwalt Dr. Peter Kostelka zeigte anhand von zwei Fällen aus der Steiermark die Missstände im Bereich der Pflegebedarfsermittlung von behinderten Kindern auf.

Nach den Bestimmungen des Pflegegeldgesetzes wird bei behinderten Kindern nur jenes Ausmaß an Pflege berücksichtigt, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern hinausgeht. Die zuständigen ärztlichen Sachverständigen sind aber bei der Ermittlung dieses Mehraufwandes oft überfordert und gehen nicht auf die spezielle Betreuungssituation eines behinderten Kindes ein. Auch die Zeiten für medizinische Behandlungen (z.B. Sondenernährung, Schleimabsaugen) und Therapien werden nicht angerechnet.

Besonders empört war Volksanwalt Dr. Kostelka über die Vorgangsweise der steiermärkischen Landesregierung. Obwohl die beauftragte Gutachterin einen Pflegebedarf der Stufe 7 (€ 1.562,10) ermittelte, setzte die zuständige Fachabteilung ohne nähere Begründung den Bedarf auf Stufe 2 (€ 273,40) herab. "Die Abteilung habe einfach 130 Stunden weg gestrichen", so Volksanwalt Dr. Kostelka. Die betroffenen Eltern mussten zu Gericht gehen, um eine Erhöhung auf die Pflegestufen 3 (€ 421,80) bzw. 4 (€ 632,70) zu erzielen. Sowohl Sozialminister Dr. Erwin Buchinger als auch der steiermärkische Landesrat Dr. Kurt Flecker versprachen noch in der Sendung umfangreiche Verbesserungen. Bis Jahresende sollen eine Novellierung des Pflegegeldgesetzes und eine Änderung der Einstufungsverordnung die gerechte Ermittlung des Pflegebedarfes für behinderte Kinder ermöglichen.

## **Wien: Behörde gibt Fehler bei Führerscheinentzug nach Einnahme von Hustensaft zu**

Der in der Sendung vom 7.7.2007 behandelte Fall eines selbstständigen Plakatierers, der von der Bundespolizeidirektion Wien zu Unrecht als "Drogenlenker" eingestuft wurde, war neuerlich Gegenstand der medialen Auseinandersetzung. Die Behörde hatte dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung aufgrund eines positiven Harn-tests entzogen. Das positive Ergebnis war allerdings nicht auf den Missbrauch von Suchtgiften, sondern auf die Einnahme von codeinhaltigem Hustensaft zurückzuführen. Nach heftiger Kritik von Volksanwalt Dr. Kostelka in der Sendung vom 7.7. gestand die Bundespolizeidirektion Wien nun ein, dass im Verfahren Fehler passiert sind. So sei es zu unnötigen Verzögerungen bei der Verwertung der Ergebnisse der Blutanalyse gekommen, die sich wiederum nachteilig auf den Beschwerdeführer auswirkten. Volksanwalt Dr. Kostelka betonte nochmals, dass eine Entziehung des Führerscheines bloß auf Verdacht unzulässig sei und jedenfalls ein entsprechendes Gutachten vorliegen müsse. Weiters bleibe der Vorwurf an die Behörde, den Beschwerdeführer noch vor Vorliegen des Blutbefundes die Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes "nahe" gelegt zu haben, aufrecht.